

30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (12 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Abgabenausführungsordnung neuerlich abgeändert wird (Dritte Novelle zur Abgabenausführungsordnung).

Das Erfordernis einer neuerlichen Novellierung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenausführungsordnung — AbgEO.) ist durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1961, BGBl. Nr. 194, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO.) bedingt.

Das Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung machte zufolge der Grenzen des sachlichen Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes und des gleichzeitigen Außerkrafttretens der alten Abgabenverfahrensvorschriften die Schaffung von Landesabgabenordnungen erforderlich. Diese sind in einzelnen Ländern bereits am 1. Jänner 1963 in Wirksamkeit getreten. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, einige Bestimmungen der Abgabenausführungsordnung in ihrer geltenden Fassung den angeführten neuen Rechtsvorschriften des Bundes sowie der Länder auf dem Gebiet des Abgabenverfahrensrechtes anzupassen.

Die Abgabenausführungsordnung wurde auf Grund der dem Bund gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

von 1929 zustehenden Kompetenz zur sogenannten Bedarfsgesetzgebung mit Wirkung für Bund, Länder und Gemeinden erlassen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch nur durch einen Hinweis auf den Anwendungsbereich des Abgabeneinhebungsgesetzes näher bezeichnet.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Abgabeneinhebungsgesetz durch die Bundesabgabenordnung für den Bereich des Bundes derogiert wurde und dieses somit nur noch im Bereich der Länder kraft landesgesetzlicher Übergangsvorschriften bis zum Inkrafttreten der Landesabgabenordnungen in Geltung steht, erweist es sich notwendig, den Anwendungsbereich der Abgabenausführungsordnung neu zu regeln.

Darüber hinaus enthält die Regierungsvorlage insbesondere Vorschriften über die Ersatzvornahme, den unmittelbaren Zwang und die Verwertung von Sachhaftungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Feber 1963 beraten und nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. T u l l sowie Bundesminister für Finanzen Dr. K l a u s das Wort ergriffen hatten, einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (12 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Feber 1963

Dr. Hetzenauer
Berichterstatler

Dr. Migsch
Obmann